



# STADT FRIEDRICHSDORF

Hochtaunuskreis

## GEFAHRENABWEHRVERORDNUNG

### über die Einschränkung des Verbrauchs von Trink- und Brauchwasser bei Notständen in der Wasserversorgung <sup>1</sup>

Aufgrund der §§ 74 und 77 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) vom 26.06.1990 in der jeweils gültigen Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Friedrichsdorf (**siehe** <sup>1</sup>) nachstehende Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Friedrichsdorf über die Einschränkung des Verbrauchs von Trink- und Brauchwasser bei Notständen in der Wasserversorgung beschlossen:

#### § 1

##### Allgemeines

- (1) Ein Trinkwassernotstand liegt vor, wenn die Versorgung mit Trink- und Brauchwasser gefährdet ist.
- (2) Beginn und Ende des Trinkwassernotstandes sowie der Bereich des Notstandsgebietes werden durch den Magistrat festgestellt. Diese Feststellung ist nach den Bestimmungen der Hauptsatzung der Stadt Friedrichsdorf öffentlich bekanntzumachen.

#### § 2

##### Verbote

- (1) Während eines Trinkwassernotstandes ist es verboten:
  1. Wasser aus öffentlichen Trinkwasserleitungen
    - a) zu verschwenden
    - b) aufzuspeichern
  2. Wasser aus öffentlichen Trinkwasserleitungen für folgende Zwecke zu verwenden:
    - a) zum Beregnen, Berieseln, Bewässern und Begießen von landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Flächen, Gärten und Kleingärten,
    - b) zum Besprengen von Hof-, Straßen- und Wegeflächen, Grünflächen und Parkanlagen, Spiel- und Sportplätzen, Terrassen, Dächern, Wänden, Anlagen und Bauwerken,
    - c) zum Betreiben von künstlichen Springbrunnen, Wasserspeianlagen, Wasserbecken, privaten Schwimmbecken und ähnlichen Einrichtungen,
    - d) zum Kühlen oder Reinigen von Anlagen und Gegenständen am fließenden Wasserstrahl oder durch Berieseln sowie zum Betrieb von Klimaanlage, Anlagen,
    - e) zum privaten oder gewerblichen Waschen und Abspritzen von Fahrzeugen aller Art, soweit dies nicht aus Gründen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung erforderlich ist.

- (2) Für Krankenhäuser, Kur- und Pflegeanstalten, Untersuchungsstellen und lebensmittelverarbeitende Betriebe gelten Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b) und Nr. 2 Buchstabe d) nicht, soweit die Wasserentnahme für die unmittelbare Aufrechterhaltung des Betriebes erforderlich ist. Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b) gilt ferner nicht für die Wasserentnahme für medizinische Bäder.

### **§ 3 Sonstige Verpflichtungen**

Während des Trinkwassernotstandes sind die Benutzer von öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlagen verpflichtet, schadhafte Stellen an ihren Wasserversorgungsanlagen unverzüglich zu beseitigen. Sie haben die notwendigen Vorkehrungen zu treffen, damit kein Schmutzwasser in die Wasserleitung eindringen kann. Insbesondere sind Schläuche, die an eine Wasserleitung angeschlossen sind, für die Dauer des Trinkwassernotstandes zu entfernen.

### **§ 4 Sperrzeiten**

Der Magistrat kann weitere Einschränkungen durch Festsetzung von Sperrzeiten anordnen. Die Sperrzeiten sind nach den Bestimmungen der Hauptsatzung der Stadt Friedrichsdorf öffentlich bekanntzumachen. Sie können darüber hinaus auch mittels Lautsprecherwagen bekanntgemacht werden. Während der Sperrzeiten sind zur Vermeidung von Schäden die Wasserhähne geschlossen zu halten.

### **§ 5 Befreiungen**

Der Magistrat kann beim Vorliegen eines öffentlichen Bedürfnisses oder besonders dringender Umstände von den Verboten dieser Verordnung allgemein oder im Einzelfalle Befreiung erteilen. Eine allgemeine Befreiung von bestimmten Verboten ist in ortsüblicher Weise bekanntzumachen.

### **§ 6 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 1 a) während eines Trinkwassernotstandes Wasser aus öffentlichen Trinkwasserleitungen verschwendet,
  2. entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 1 b) während eines Trinkwassernotstandes Wasser aufspeichert,
  3. entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 2 a) während eines Trinkwassernotstandes Wasser aus öffentlichen Trinkwasserleitungen zum Beregnen, Berieseln, Bewässern und Begießen von landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Flächen, Gärten und Kleingärten verwendet,
  4. entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 2 b) während eines Trinkwassernotstandes Wasser aus öffentlichen Trinkwasserleitungen zum Besprengen von Hof-, Straßen- und Wegeflächen, Grünflächen und Parkanlagen, Spiel- und Sportplätzen, Terrassen, Dächern, Wänden, Anlagen und Bauwerken verwendet,
  5. entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 2 c) während eines Trinkwassernotstandes Wasser aus öffentlichen Trinkwasseranlagen zum Betreiben von künstlichen Springbrunnen, Wasserspeianlagen, Wasserbecken, privaten Schwimmbecken und ähnlichen Einrichtungen verwendet,
  6. entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 2 d) während eines Trinkwassernotstandes Wasser aus öffentlichen Trinkwasseranlagen zum Kühlen oder Reinigen von Anlagen und Gegenständen am fließenden Wasserstrahl oder durch Berieseln sowie zum Betrieb von Klimaanlage verwendet,

7. entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 2 e) während eines Trinkwassernotstandes Wasser aus öffentlichen Trinkwasseranlagen zum privaten oder gewerblichen Waschen und Abspritzen von Fahrzeugen aller Art, soweit dies nicht aus Gründen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung erforderlich ist, verwendet,
8. entgegen § 3 Satz 1 während eines Trinkwassernotstandes als Benutzer von öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlagen schadhafte Stellen an seinen Wasserversorgungsanlagen nicht unverzüglich beseitigt,
9. entgegen § 3 Satz 2 während eines Trinkwassernotstandes nicht die notwendigen Vorkehrungen trifft, damit kein Schmutzwasser in die Wasserleitung eindringen kann,
10. entgegen § 3 Satz 3 während eines Trinkwassernotstandes Schläuche, die an einer Wasserleitung angeschlossen sind, nicht für die Dauer des Trinkwassernotstandes entfernt,
11. entgegen § 4 Satz 3 während der Sperrzeiten zur Vermeidung von Schäden die Wasserhähne nicht geschlossen hält.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden, soweit nicht nach Bundes- oder Landesgesetz der Verstoß mit Strafe oder einer Geldbuße bedroht ist.

(3) Verwaltungsbehörde i. S. d. § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Bürgermeister als örtliche Ordnungsbehörde.

## **§ 7** **Inkrafttreten <sup>1</sup>**

<sup>1</sup> **gemäß Beschluß Stadtverordnetenversammlung vom 12. Juni 1992**

**mit eingearbeiteten Änderungen**

**- 1. Änderung gemäß Stadtverordnetenbeschluß vom 09. November 2000**

**in Kraft seit 1. Januar 2002**